Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankung

Sollte Ihr Kind in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen (Erkrankungen der Lunge, chronische Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen, onkologische Erkrankungen, Diabetis mellitus, geschwächtes Immunsystem) haben, entscheiden Sie als Eltern – empfehlenswert ist hier die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt – ob für Ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte die Klassenlehrerin Ihres Kindes und teilen der Schulleitung schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei Ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen (dies ist auch dann der Fall, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht besucht). In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Ihr Kind erhält von der Klassenlehrerin Lernangebote für Zuhause.

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz ihrer Angehörigen kann nur in "eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen."
Versussetzung für die Beurlaubung ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Vorlage eines

Voraussetzung für die Beurlaubung ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Vorlage eines ärztlichen Attests des betreffenden Angehörigen, aus dem die Corona-relevante Vorerkrankung hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler mit Symptomen

Bitte schicken Sie Ihr Kind nur dann in die Schule, wenn es absolut symptomfrei ist.

Sollten bei Ihrem Kind im Laufe des Unterrichtstages Symptome wie trockener Husten, erhöhte Temperatur oder der Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns auftreten, werden Sie unverzüglich informiert, um Ihr Kind abzuholen. Auch Schnupfen kann zu den Symptomen gehören. Da ein einfacher Schnupfen jedoch häufig auftritt, sollen Schülerinnen und Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden beobachtet werden. Kommen keine weiteren Symptome hinzu, darf das Kind wieder am Unterricht teilnehmen. Treten allerdings weitere Symptome auf, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Betreuung

Die Betreuungsangebote der OGS finden regulär wieder statt. Nähere Informationen erhalten die Eltern unserer Betreuungskinder mit einem separaten Schreiben zu Schulbeginn.

Gremien (Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz)

Laut Coronabetreuungsverordnung dürfen die Gremien im Schulgebäude unter Einhaltung der Hygienevorschriften tagen. Um die Abstandsregelungen einhalten zu können, werden diese Veranstaltungen - nur nach Anmeldung - in entsprechend großen Räumlichkeiten stattfinden. Einladungen hierzu erhalten Sie rechtzeitig durch die Klassenlehrerin Ihres Kindes.

Und zum Schluss...

Bitte betreten Sie, wie bislang, unsere Schulgebäude nur in dringenden Fällen mit Mundschutz und melden sich vorher im Sekretariat an. Besten Dank!

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Klassenlehrerin Ihres Kindes oder an uns.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass wir – wie auch schon in der Zeit vor den Sommerferien – weiterhin aut aufeinander Acht geben und gesund und möglichst optimistisch bleiben.

Mit freundlichem Gruß,

Torsten Wanasek (Rektor)

Michael Müller (Konrektor)